

verfaßten Gesetze derselben wurden bloß durch das Gedächtniß fortgepflanzt. Sie waren, wie die nach ihnen gemodelten Spartanischen, völlig kriegerisch. Jeder Bürger ward durch sie verpflichtet, sich abzu härten, dem Alter Ehrfurcht zu erweisen, und in größter Frugalität zu leben. Die kleinen, von einander unabhängigen, Kretischen Städte vereinten sich unter ein gemeinschaftliches Oberhaupt und hatten gemeinschaftliche Volksversammlungen. Nach Abschaffung der Könige ward ein Volkssenat von dreißig Gliedern nebst einem Polizeikollegium von neun Personen eingeführt. Der einbrechende Luxus stürzte endlich die auf Frugalität und Abhärtung gegründete Verfassung, und Trennungen, Zwietracht und bürgerliche Kriege traten an ihre Stelle.

S. 8.

b. Lykurgische Gesetzgebung.

Lakedämon, ein freier Staat, hatte Könige aus verwandten Häusern an seiner Spitze *). Dies war
M 2 die

Beste über die Kretische Gesetzgebung finden wir beim Meursius in Creta III. 9.

*) Lakedämon ward beim Einfall der Herakliden in den Peloponnes dem Aristodem zu Theil. Als dieser noch während der Besitznehmung starb, so folgten ihm seine zwei Söhne Eurysthenes und Prokles nach. Diese gründeten einen doppelten Königsstamm der Eurystheniden oder Agiden (von Eurysthenes und seinem Sohn Agis) und der Prokliden, oder Eurypontiden (vom Prokles und dessen Sohn Euryppon). Lykurg war der Sohn des Ennomos,

die Quelle von immerwährenden Fehden und Zwistigkeiten, wobei sich das Volk bis zur Anarchie in Partheien theilte. Jetzt trat Lykurgos auf, sah die unglückliche Lage seines Vaterlandes mit Betrübniß an, und fand es nicht möglich, sie von Grund aus zu verbessern. Er beschloß daher, fremde Staaten zu sehn, um sich mit den Sitten und Gesetzen derselben bekannt zu machen. In dieser Hinsicht reiste er nach Kreta, Aegypten und Kleinasien, wo er die verschiedenen griechischen Freistaaten kennen zu lernen suchte. Während dessen erreichten die Unruhen in seinem Vaterlande den höchsten Gipfel. Kaum war er daher zurückgekehrt, so stellten ihn beide Partheien, worin der Staat getheilt war, um Hülfe an. Da dies nun, nach seiner eigenen Erklärung, ohne die Gesetzgebung zu verbessern, nicht möglich war, so übertrug man ihm die Vollmacht, neue Gesetze zu entwerfen und einzuführen. Die Kretische Verfassung diente ihm nun zum Muster. Die wesentlichen Veränderungen, die er mit der Einrichtung seines Vaterlandes vornahm, waren folgende. Zuerst ward die Macht der Könige noch mehr beschränkt und ihnen nur die Anführung im Kriege, die öffentlichen Opfer, der Vortrag ans Volk und an den Senat, und die Anhörung auswärtiger Gesandten überlassen. Den Königen ward ein Senat

mos, eines der beiden Lakëdämonischen Könige aus dem Stamm der Prokliden. Da nach dem Tode seines ältern Bruders Polydestes noch ein Sohn desselben zur Welt kam, so ward er Vormund dieses seines Nessen Charilaos. Die neue Gesetzgebung des Lykurg wird fast drei Jahrhunderte nach Trojas Zerstörung, oder um 880 vor Christus gesetzt.

Senat von acht und zwanzig Personen an die Seite gesetzt, der zugleich auch dazu diente, dem Volke das Gegengewicht zu halten. Dieser Senat samt den Königen, die vermuthlich den Vorsitz führten, war ein fortdauerndes Kollegium, dessen Glieder vom Volk aus den ältesten und verdienstesten Bürgern gewählt wurden. Er verwaltete den ganzen Staat: auch die Gerechtigkeitspflege, zumal in Hauptsachen, war in seinen Händen. Daß er jedoch nicht zu mächtig wurde, dafür sorgten theils die Könige, theils die spätern Ephoren *). Das Volk wählte die Senatoren und Magistratspersonen, und stimmte über die Verordnungen, welche ihm vor-

M 3

ger

*) Die Verfassung, welche Lykurg dem Lakcdämonischen Staate gab, war, nach dem Urtheil einiger Alten, aus Monarchie, Aristokratie und Demokratie zusammengesetzt. Die alte Einrichtung ward nicht so wohl ganz verändert, als vielmehr verbessert, und so viel von der Kretischen Staatsordnung darein aufgenommen, als sich damit zu vertragen schien. Ueber die Kretischen Gesetze sehe man H. Prof. Bahle im Humanist. Magazin. 1787. 2 St. S. 114 — Eine Vergleichung derselben mit den Gesetzen des Lykurgos findet man Aristotel. de Republ. II. 9. 10. Die Lehtern waren die Vorzüglichern. Polyb. VI. 43. 16. Der Lakcdämonische Senat (*Περικλεια*) war Kopie des Kretischen Rathes (*Περικλεια*.) In Kreta neigte sich jedoch die Verfassung bald mehr zur Aristokratie, als in Sparta. Die Gränzen und Verhältnisse der Gewalt der Könige, des Senats und des Volkes in Sparta wurden höchstwahrscheinlich nicht so gleich von Lykurg genau bestimmt, sondern erst nach und nach entwickelt. Man sehe H. Prof. Beck's Abriß des Spartanischen Staats in Goldsmith's Geschichte der Griechen II. 351, und weiter unten bei der Staatsverwaltung von Sparta.

gelegt wurden. Dies war die Einrichtung im Ganzen, wobei die Dorische Staatsverfassung zum Grunde lag. Hievon müssen Lysurgs Gesetze noch unterschieden werden, welche sich besonders auf die Erziehung, die Lebensart und das Verhalten der Spartaner bezogen. Auf das weibliche Geschlecht nahm er wenig Rücksicht. Die Leitung und Einschränkung derselben war Sache der Väter und Hausväter. Die Erziehung der Söhne aber ward Angelegenheit des Staats und öffentlicher Magistratspersonen *). Alles kam hier darauf an, die künftigen Staatsbürger so abzu härten, so stark und muthig zu machen, daß sie, obwohl an Zahl ihren Nachbarn und Feinden nicht gleich, es ihnen dennoch an List, Muth und Stärke zuvorthaten. Um alle Veranlassungen zur Verweichlichung, alle Ursachen zu Streitigkeiten und Befehdungen, alle Lockungen zu Vorrang und Herrschaft aus dem Staate

*) Die Väter hatten an der Erziehung ihrer Söhne keinen Antheil. Obrigkeitliche Personen, (*παιδοποιοί*) denen wie, der Unteraufscher zu Hülfe kamen, wachten darüber. Schwache und gebrechliche Kinder wurden gar nicht aufgezogen. Der Körper der Spartanischen Knaben ward vorzüglich zur Stärke und Behendigkeit gebildet, ihr Geist zum natürlichen und richtigen Gefühl angeleitet und so überhaupt zur Subordination, zur Verachtung aller Schmerzen und zur Verschlagenheit gewöhnt. Erst nach den Zeiten Lysurgs wachten besondere Magistratspersonen (*αγορανομοί*) auch über die Sitten der Frauenzimmer; denn da die Spartanischen Weiber in den ersten Zeiten mehr Freiheit genossen, als anderwärts, so artete diese allmählich in Ungebundenheit und Frechheit aus.

Staate zu verbannen und entfernt zu halten, theilte Lykurg die Ländereien unter die Familien *), ließ die Familien in großen Hallen an gemeinschaftlichen Tischen essen, machte Sparsamkeit und Nüchternheit zum Hauptgesetz, verbot die Kleiderpracht, die Beschäftigung mit schönen Künsten, das Reisen in fremde Länder, den Gebrauch der Gold- und Silbermünze, und alles, was die Erhaltung einer völligen Gleichheit, der Erziehung zum kriegerischen Muth und zur Tapferkeit, und der Anhänglichkeit an Arbeitsamkeit und Frugalität nur irgend im Wege stand **).

M 4

S. 9.

*) Die Vertheilung der Ländereien war dem Lykurg nicht eigenthümlich, sondern auch andre Führer von Kolonien und Volksführer thaten dasselbe. Vielleicht erneuerte er auch nur die ursprüngliche Theilung, welche man schon bei der Besitznehmung von Lakédämon getroffen hatte. Das Gebiet von Sparta soll in 9000, die Ländereien von Lakonien aber in 30000 Theile getheilt sein. Jede Familie erhielt hievon ihren Theil (κλῆρος) den sie bearbeiten, von dessen Ertrag sie leben mußte. Ihn zu veräußern, war durchaus verboten. Diese Einrichtung erhielt sich bis gegen die Zeiten Alexanders. Mehr hievon siehe man in H. Prof. Beck's schon genannten vortreflichen Abriss des Spartanischen Staats und weiter unten.

**) Von den gemeinschaftlichen Mahlzeiten (σιδῆτια) waren selbst die Könige nicht ausgeschlossen. Ihr Vorzug bestand allein in doppelten Portionen. Die hier gewöhnlichen Speisen waren äußerst frugal und einfach. Das beste Gericht